



ABGABEN & STEUERN

ABGABEN UND STEUERN

Außenprüfung (vormals Betriebsprüfung)

Juni 2017

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Inhalt

1. Allgemeines	5
1.1. Rechtsgrundlagen der Außenprüfung	5
1.2. Aufgaben der Außenprüfung	6
2. Vor der Außenprüfung	6
2.1. Laufende Vorbereitung auf eine Außenprüfung	6
2.2. Anmeldung des Prüfers	7
3. Während der Außenprüfung	7
3.1. Rechte und Pflichten der Beteiligten	7
3.2. Beginn der Prüfung	8
3.3. Gegenstand der Außenprüfung	9
3.4. Schwerpunkte der Außenprüfung	10
4. Abschluss der Außenprüfung	10
4.1. Wiederaufnahme des Verfahrens	10
4.2. „Verwerfen“ der Buchhaltung	11
4.3. Schätzung der Besteuerungsgrundlagen	11
4.4. Schlussbesprechung	12
5. Nach der Außenprüfung	13
5.1. Prüfungsbericht	13
5.2. Berichtigte Steuerbescheide	14
5.3. Rechtsmittel	14
5.4. Zahlungserleichterungen	14
5.5. Finanzstrafverfahren	15
6. Elektronische Prüfung	15
6.1. Rechtsgrundlagen	15
6.2. EDV-Prüfung	16
6.3. Neue Prüfungsmethoden	17
7. Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben	18

Vorwort

Eine Außenprüfung durch das Finanzamt wird in vielen Fällen als unangenehme Bedrohung gesehen, auf die der Unternehmer oft mit großer Unsicherheit reagiert.

Bei distanzierter Betrachtung zeigt sich jedoch, dass eine Außenprüfung auch positive Seiten haben kann:

Sie schützt Unternehmer, die ihre Steuern ordnungsgemäß bezahlen, vor jenen Konkurrenten, welche die Steuer verkürzen und deshalb ihre Waren und Dienstleistungen billiger anbieten können.

Der jeweilige Prüfer ist verpflichtet, Sachverhaltsdarstellungen auch zugunsten des Steuerpflichtigen zu treffen.

Daher unser Tipp:

Gehen Sie an die Außenprüfung mit Ruhe und Gelassenheit heran. Ein emotionsfreies Gesprächs- und Arbeitsklima zwischen Unternehmer und Prüfer verkürzt die Dauer der Außenprüfung und schont die Nerven aller Beteiligten.

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlagen der Außenprüfung

Bestimmungen in der Bundesabgabenordnung (BAO)

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2003 (BGBl I 2003/124) wurden die Bestimmungen über die Prüfung von Unternehmen novelliert und es kam im Zuge dessen auch zu einer Umbenennung der „Betriebsprüfung“ in „Außenprüfung“. Der neue Begriff Außenprüfung wird nach dem Vorbild des § 193 (deutsche) Abgabenordnung verwendet.

Die Vorschriften für die Außenprüfung finden sich in den §§ 147 bis 151 BAO. § 147 Abs 1 BAO lautet: „Bei jedem, der zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, kann die Abgabenbehörde jederzeit alle für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse prüfen (Außenprüfung)“.

Die bisher in der Verwaltungspraxis nahezu bedeutungslose Unterscheidung, ob eine Prüfung eine Buch- oder Außenprüfung oder eine Prüfung von Aufzeichnungen ist, entfällt im Interesse der Vereinfachung der Rechtsordnung.

Auf Spezialprüfungen, wie Lohnsteuerprüfungen oder Prüfungen von Umsatzsteuervoranmeldungen, wird im Rahmen dieser Broschüre nicht eingegangen.

Wer wird geprüft?

Die Auswahl der Steuerpflichtigen, bei denen eine Außenprüfung vorzunehmen ist, erfolgt durch

- Gruppenauswahl (d.h. Auswahl nach einem mathematischen Zufallssystem) oder
- Zeitauswahl (d.h. Auswahl der am längsten nicht geprüften Betriebe) oder
- Anregung einer Bedarfsprüfung durch das Veranlagungsteam des Finanzamtes (aber auch z.B. bei Unternehmensliquidation oder bei Zollhinterziehung)

Hinweis:

Außenprüfungen werden also keinesfalls nur dann durchgeführt, wenn die Finanzverwaltung Grund zur Annahme hat, dass Steuern nicht ordnungsgemäß entrichtet werden!

Welcher Zeitraum wird geprüft?

Es ist üblich, dass die letzten drei Jahre, für welche schon die Steuererklärungen abgegeben sind, geprüft werden. Dabei kann es sich auch ergeben, dass einmal keine „Anschlussprüfung“, d.h. eine Prüfung, die an den letztgeprüften Zeitraum anschließt, stattfindet, sondern dass ein oder mehrere Jahre prüfungsfrei bleiben.

Das Finanzamt kann während einer für drei Jahre vorgesehenen Prüfung den Prüfungsauftrag auf weiter zurückliegende Jahre, die ursprünglich nicht zur Prüfung vorgesehen waren, ausdehnen, wenn sich dazu ein Anlass ergibt.

1.2. Aufgaben der Außenprüfung

Erforschung der tatsächlichen Verhältnisse

Die Außenprüfung hat von Amts wegen die objektive Wahrheit zu ermitteln. Es ist Amtspflicht aller Stellen der Finanzverwaltung, die Umstände auch zugunsten des Steuerpflichtigen zu prüfen.

Prüfung auch zugunsten des Abgabepflichtigen

Die Außenprüfung hat den Steuerpflichtigen darauf aufmerksam zu machen, wenn er die steuerlichen Vorschriften bisher zu seinen Ungunsten falsch ausgelegt hat. Davon abgesehen ist die Abgabenbehörde jedoch nicht verpflichtet, die Parteien hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Interessen von Amts wegen zu beraten.

Gleichmäßigkeit der Besteuerung

Die Abgaben sind im Betrieb ein wesentliches Kostenelement und verteuern Waren und Leistungen gewaltig. Gäbe es keine Außenprüfung, so wäre derjenige Steuerpflichtige, der seine Steuern ordnungsgemäß abführt, im Nachteil, denn er könnte seine Ware nicht so billig verkaufen wie sein Konkurrent, der die Steuern verkürzt.

Die Außenprüfung trägt also dazu bei, dass diesbezüglich gleiche Wettbewerbsbedingungen bestehen.

2. Vor der Außenprüfung

2.1. Laufende Vorbereitung auf eine Außenprüfung

Der Unternehmer sollte seine Geschäfte dauernd so führen, dass er von einer Außenprüfung nichts zu befürchten hat.

Es sind insbesondere zwei Voraussetzungen, durch die sich der Steuerpflichtige entscheidende Vorteile für die künftige Außenprüfung sichert, nämlich durch

- die Abgabe seiner Steuererklärung mit allen wesentlichen Details (da die Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Außenprüfung nur bei Vorliegen einiger weniger Wiederaufnahmegründe möglich ist, wie z.B. bei Hervorkommen neuer Tatsachen und Beweismittel) und
- eine ordnungsgemäße Buchführung (insbesondere als Schutz gegen eine Schätzung). Eine solche liegt u.a. dann vor, wenn die Eintragungen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Eine systematische Belegorganisation ist ebenfalls von großer Bedeutung.

2.2. Anmeldung des Prüfers

In der Regel meldet sich der Prüfer mindestens eine Woche vor Beginn der Prüfung telefonisch oder schriftlich an (Ausnahme: wenn dadurch der Prüfungszweck vereitelt wird).

Grundsätzlich gibt es keine Vereinbarung des Prüftermins, sondern die Prüfung hat dann stattzufinden, wenn sie von der Finanzverwaltung angesetzt ist. In der Praxis findet man trotzdem ein weitgehendes Entgegenkommen seitens der Behörde.

Die Außenprüfung ist grundsätzlich im Betrieb des Abgabepflichtigen abzuhalten. Nur wenn dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann sie auch in den Amtsräumen oder in der Kanzlei des steuerlichen Vertreters erfolgen.

Nach dem Gesetz ist die Außenprüfung dem Abgabepflichtigen oder seinem Bevollmächtigten anzukündigen. Verständigt die Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen direkt, so ist es empfehlenswert, dass er sich sofort mit seinem Steuerberater in Verbindung setzt.

Hinweis:

Der Abgabepflichtige ist verpflichtet, dem Prüfer einen geeigneten Raum sowie die notwendigen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Es erleichtert dem Prüfer die Arbeit, wenn die Belege und anderen Unterlagen griffbereit sind.

Für die Prüfungsjahre sind daher zusammenzustellen:

- die Buchhaltung (Kontoblätter und Journale)
- Kassabücher, Wareneingangsbücher
- Kassabelege, Bankbelege, Eingangs- und Ausgangsrechnungen, andere Buchungsbelege
- Inventuren (nicht beim Einnahmen-Ausgabenrechnern)
- Anlagenverzeichnisse und Anlagenkarteien

3. Während der Außenprüfung

3.1. Rechte und Pflichten der Beteiligten

Offenlegungs- und Wahrheitspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Besteuerung bedeutsamen Umstände offen zu legen; die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen. Er ist verpflichtet, bei der Sachverhaltsermittlung mitzuhelfen. Der Abgabepflichtige muss, wenn notwendig, die Beweismittel für seine Behauptungen genau bezeichnen, die bloße Andeutung des Beweisthemas genügt nicht.

Der Steuerpflichtige muss daher einem Prüfer seine Lieferanten und Kunden, seine Kalkulation, seine Verhandlungspartner, den Zweck von Geschäftsreisen und dergleichen wahrheitsgemäß bekannt geben.

Recht auf Parteiengehör

Aus diesem Grundsatz folgt, dass bei einer Außenprüfung dem Steuerpflichtigen stets genügend Gelegenheit gegeben werden muss, zu den Sachverhaltsdarstellungen und Berechnungen des Prüfers Stellung zu nehmen.

Hinweis:

Der Entscheidung dürfen somit keine Beweise zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Partei nicht vorher äußern konnte!

Der Prüfer ist verpflichtet, auf jedes erhebliche Vorbringen des Steuerpflichtigen einzugehen und sich damit auseinander zu setzen.

Beweise und Beweiswürdigung

Bei auseinander gehenden Ansichten wird entweder der Steuerpflichtige oder der Prüfer seine Auffassung und seine Behauptung durch Beweise belegen. Als Beweismittel kommen u.a. die Bücher und Aufzeichnungen, Urkunden, Zeugen und Auskunftspersonen, Sachverständige und der Augenschein in Betracht, auch die Beweismittel eines anderen Verfahrens (z.B. Zivilprozesse, Strafprozesse).

Hinweis:

Der Prüfer ist berechtigt jedes Beweismittel zu verwerten.

Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung hat der Prüfer unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabeverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist.

3.2. Beginn der Prüfung

Prüfungsauftrag und Prüfungszeitraum

Der Prüfer hat sich zu Beginn der Amtshandlung über seine Person auszuweisen (Dienstausweis). Bei Beginn der Prüfung wird dem Steuerpflichtigen eine Ausfertigung des Prüfungsauftrages des Finanzamtes gegen Bestätigung ausgefolgt. Im Prüfungsauftrag wird festgehalten,

- welche Steuerarten und welche Zeiträume geprüft werden,
- ob vom Abgabepflichtigen bis zum Beginn der Amtshandlung eine Selbstanzeige erstattet wurde und
- der Prüfungsbeginn mit Datum und Uhrzeit.

Die Prüfung darf nur im Rahmen des erteilten Auftrages durchgeführt werden, andere Steuerarten oder andere Zeiträume dürfen nicht geprüft werden.

Selbstanzeige

Bevor der Prüfer mit seiner Arbeit beginnt, hat der Steuerpflichtige die letzte Gelegenheit, sich für ein Finanzvergehen (Abgabenhinterziehung) die Straffreiheit zu sichern, indem er beim Prüfer eine Selbstanzeige erstattet!

Seit 1.10.2014 wurden die Regeln für die Straffreiheit bei Selbstanzeigen verschärft. Betroffen sind Selbstanzeigen, die **anlässlich** von finanzbehördlichen Nachschauen, Beschauen und Außenprüfungen gemacht werden. Weiters gilt die Regelung nur für **grob fahrlässig** oder **vorsätzlich** begangene Finanzvergehen. Sollten also im Rahmen einer Außenprüfung ein solches Finanzvergehen gemeldet werden, dann wird keine Strafe verhängt, wenn der hinterzogene Betrag und ein sogenannter Strafzuschlag bezahlt werden. Die Höhe des Strafzuschlages hängt von der Höhe der hinterzogenen Abgabe ab.

Höhe des Strafzuschlages:

Stafzuschlagsatz	bei Abgabemehrbetrag....
5%	bis zu € 33.000
15%	von € 33.001 bis € 100.000
20%	von € 100.001 bis € 250.000
30%	über € 250.000

Bei leichter Fahrlässigkeit ist kein Strafzuschlag zu zahlen.

Für die Beanspruchung der Straffreiheit bei Selbstanzeigen müssen mehrere Punkte beachtet werden: die Verfehlung muss eingestanden und die verheimlichte oder irrtümlich nicht erklärte Besteuerungsgrundlage offen gelegt werden. Die Selbstanzeige muss rechtzeitig erfolgen. Rechtzeitig bedeutet, dass noch keine Verfolgungshandlungen durch die Finanzbehörde erfolgt sind; die Tat noch nicht entdeckt wurde. Die offene Abgabenschuld muss innerhalb 1 Monats entrichtet werden und letztendlich muss eine konkrete Täternennung erfolgen.

Die Selbstanzeige kann frei formuliert sein (kein Formularzwang) und schriftlich oder per Fax eingebracht werden. Telefonische Selbstanzeigen, oder per e-mail sind unwirksam. Die Selbstanzeige kann bei jedem Finanzamt eingebracht werden

Betriebsbesichtigung

Grundsätzlich hat im Zuge jeder Außenprüfung zumindest eine Besichtigung des Betriebes stattzufinden. Ob zu Beginn der Prüfung oder erst später, liegt im Ermessen des Prüfers.

3.3. Gegenstand der Außenprüfung

Eine Außenprüfung ist die umfassende Prüfung des betrieblichen Rechnungswesens zum Zwecke der Richtigkeit der Steuerbemessungsgrundlagen.

Auf Grund der großen Anzahl von Prüfungshandlungen und der bei jeder Prüfung anders gesetzten Prüfungsschwerpunkte können lediglich die Hauptthemen einer Außenprüfung kurz aufgelistet werden:

- Prüfung der formellen Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (z.B. zeitlich richtige Reihung von Buchungen)
- Prüfung der materiellen Richtigkeit der Buchführung (z.B. Kontrolle der vollständigen Verbuchung von Betriebseinnahmen)
- Prüfung der Bilanzen (z.B. Bewertungsfragen)
- Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung (z.B. Abgrenzung der Betriebsausgaben von den privaten Aufwendungen)
- Erfüllung der Kassen- und Belegpflicht seit 1.1.2016

3.4. Schwerpunkte der Außenprüfung

Bei Außenprüfungen werden schwerpunktmäßig vor allem folgende Umstände geprüft:

- Steuerfreie Umsätze
- Vorsteuerabzug
- Anlagevermögen (Abschreibungen und Investitionsbegünstigungen)
- Vorrätebewertung
- Rückstellungen und Abgrenzungen
- Nichtabzugsfähige Aufwendungen gemäß § 20 EStG
- Abgrenzung der betrieblichen zur privaten Sphäre
- entspricht das Kassensystem den gesetzlichen Vorschriften
- entsprechen die Belege (Belegpflicht) den gesetzlichen Vorgaben

4. Abschluss der Außenprüfung

4.1. Wiederaufnahme des Verfahrens

Eine Beanstandung kann nur dann zu einer Änderung der bisherigen Steuerbescheide führen, wenn das Besteuerungsverfahren wieder aufgenommen wird.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen ist innerhalb der Verjährungsfrist (in der Regel fünf Jahre) zulässig, wenn

- der Steuerbescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist oder
- Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im Verfahren nicht geltend gemacht worden sind (dies ist mit Abstand der häufigste Wiederaufnahmegrund!) oder
- der Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Behörde (oder Gericht) in wesentlichen Punkten

anders entschieden wurde und in Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte (§ 303 BAO).

Hinweis:

Wenn keiner dieser drei Wiederaufnahmegründe vorliegt, darf ein Bescheid - auch auf Grund einer Außenprüfung - nicht mehr geändert werden!

Die Finanzverwaltung braucht für jede Steuerart und für jedes Steuerjahr einen gesonderten Wiederaufnahmegrund, wenn die betreffende Steuer neu festgesetzt werden soll.

Wenn der Abgabepflichtige die für die Entscheidung maßgeblichen Verhältnisse schon früher offen gelegt hat, z.B. in einer Beilage zu den Steuererklärungen, und bei der Außenprüfung nicht zusätzliche Tatsachen oder Beweismittel neu hervorgekommen sind, so ist das Finanzamt nicht berechtigt, die ursprünglichen Bescheide abzuändern.

Im wiederaufgenommenen Verfahren hat der Steuerpflichtige das Recht zu verlangen, dass Umstände, die bisher nicht geltend gemacht worden sind, nunmehr zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

4.2. „Verwerfen“ der Buchhaltung

Wesentliche formelle oder materielle Mängel der Buchführung können zur Folge haben, dass der Buchhaltung die Beweiskraft aberkannt wird. Die Folgen davon können u.a. sein:

- die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen,
- die Bestrafung nach dem Finanzstrafgesetz.

4.3. Schätzung der Besteuerungsgrundlagen

Eine Schätzung soll nur der letzte Ausweg sein, wenn die Besteuerungsgrundlagen auf anderem Wege nicht festgestellt werden können.

Ziel der Schätzung ist die Ermittlung derjenigen Besteuerungsgrundlagen, die die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich haben. Der Prüfer muss sich daher bemühen, die im Einzelfall richtigen Werte zu ermitteln.

Auch im Schätzungsverfahren hat der Steuerpflichtige Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Festsetzung von Abgabenansprüchen von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten.

In der Wahl der Schätzungsmethode hat der Prüfer freie Hand, nur muss der Schätzungsvorgang schlüssig sein und es darf nicht gegen die Denkgesetze verstoßen werden.

4.4. Schlussbesprechung

Vorbesprechung

Sobald der Prüfer einen Überblick über den Prüfungsfall und die möglichen Auswirkungen seiner Feststellungen hat, setzt er eine oder mehrere Besprechungen mit dem Abgabepflichtigen (und seinem Berater) an, bei denen die einzelnen Punkte, die zu einer Änderung der bisherigen Steuervorschreibungen führen können, erörtert werden.

Zweck der Vorbesprechung ist es, die strittigen Punkte nach Möglichkeit einzuschränken und noch vor der eigentlichen Schlussbesprechung den überwiegenden Teil der offenen Fragen zu klären.

Vorbereitung auf die Schlussbesprechung

Hinweis:

Bei der Schlussbesprechung fällt die endgültige Entscheidung über das Ergebnis der Außenprüfung.

In der Regel nehmen an der Schlussbesprechung von Seiten der Finanzverwaltung der Prüfer und der Gruppenleiter der Außenprüfung teil. Es bietet sich hierbei dem Steuerpflichtigen nochmals die Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen und in einzelnen strittigen Punkten eine Entscheidung zu seinen Gunsten herbeizuführen.

Für den Steuerpflichtigen ist es wichtig, dass er sich auf diese entscheidende Besprechung (mit seinem Steuerberater) sehr gründlich vorbereitet!

Ablauf der Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung kann entweder beim Finanzamt oder beim Steuerpflichtigen oder beim Steuerberater abgehalten werden. Sie kann nur entfallen, wenn die Außenprüfung zu keinem Mehrergebnis geführt hat oder wenn der Steuerpflichtige zur Schlussbesprechung nicht erscheint.

Der Vorgang bei einer Schlussbesprechung ist folgender:

Anwesend sind der Abgabepflichtige, sein Steuerberater, der Prüfer und der Gruppenleiter der Außenprüfungsstelle.

Der Prüfer trägt seine Feststellungen und diejenigen Punkte vor, bei denen nach seiner Meinung von der Veranlagung abgewichen werden sollte und stellt außerdem zweifelhafte, noch nicht geklärte Punkte zur Diskussion.

Es liegt am Abgabepflichtigen oder an seinem Vertreter, die aufgeworfenen Fragen zu klären, gegen unrichtige Feststellungen oder Rechtsansichten des Prüfers Stellung zu nehmen und eigene Beweismittel oder Rechtsansichten vorzutragen.

Die Verhandlungsführung von Seiten des Steuerpflichtigen sollte dem Steuerberater überlassen werden.

Verhandlungsniederschrift

Es ist zwingend Vorschrift, dass über die Schlussbesprechung eine Niederschrift aufgenommen wird.

Die Niederschrift muss unter anderem enthalten, wo und wann die Schlussbesprechung abgehalten wurde, den Gegenstand der Schlussbesprechung sowie die Namen des Leiters der Schlussbesprechung und der sonstigen mitwirkenden Beamten, der anwesenden Partei und ihres Steuerberaters. In der Verhandlungsniederschrift wird festgehalten, welche Prüfungsfeststellungen getroffen wurden.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Schlussbesprechung und den anderen anwesenden Personen eigenhändig zu unterschreiben. Eine Durchschrift wird dem Steuerpflichtigen sofort an Ort und Stelle ausgefolgt.

Rechtsmittelverzicht

Der Abgabepflichtige hat nach Erhalt der Steuerbescheide die Möglichkeit, gegen diese eine Beschwerde einzubringen.

Es kann jedoch sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen als auch des Betriebsprüfers gelegen sein, ein langes (mitunter mehrjähriges) Rechtsmittelverfahren zu vermeiden. Dazu dient der Rechtsmittelverzicht, der eine spätere Beschwerde unzulässig macht und daher gut überlegt werden sollte.

Achtung:

Nur dann, wenn der Abgabepflichtige sich über jede Einzelheit der abzuschließenden Außenprüfung und über jede einzelne Zahl in der Verhandlungsniederschrift im Klaren ist und er überdies mit dieser Verhandlung die Außenprüfung endgültig abgeschlossen haben will, soll er einen Rechtsmittelverzicht unterschreiben.

5. Nach der Außenprüfung

5.1. Prüfungsbericht

Hat die Prüfung durch die Schlussbesprechung ihren Abschluss gefunden, so arbeitet der Prüfer an Hand seiner Arbeitsunterlagen den Prüfungsbericht aus. Dieser dient als Grundlage für die berichtigten Steuerbescheide.

Das Finanzamt hat einen schriftlichen Bericht zu verfassen und diesen an den Steuerpflichtigen zu übermitteln. Dem Abgabepflichtigen ist auch dann eine Abschrift des Berichtes zu übersenden, wenn die Außenprüfung zu keiner Änderung der Veranlagung geführt hat.

Wenn es durch die Prüfung zur Änderung einzelner Bilanzansätze gekommen ist, werden in einer Beilage zum Prüfungsbericht die Bilanzen des Abgabepflichtigen und die Prüferbilanzen für die geprüften Jahre einander gegenübergestellt. Aus dieser Beilage kann der Abgabepflichtige leicht entnehmen, welche Bilanzposten er in der

Eröffnungsbilanz des an den Prüfungszeitraum anschließenden Jahres richtig zu stellen hat.

Hinweis:

Der Prüfungsbericht ist kein Steuerbescheid, deshalb ist gegen ihn auch kein Rechtsmittel zulässig. Eine Beschwerde kann nur gegen die Steuerbescheide eingelegt werden, die auf Grund des Prüfungsberichtes erlassen werden.

In der Regel wird der Prüfungsbericht dem Abgabepflichtigen zusammen mit den geänderten Steuerbescheiden zugestellt.

5.2. Berichtigte Steuerbescheide

Die berichtigten Steuerbescheide, die auf Grund einer Außenprüfung ergehen, sind in vollem Umfang anfechtbar, d.h. nicht nur in den Punkten, in denen gegenüber dem früheren Bescheid eine Änderung eingetreten ist, sondern auch in allen anderen Punkten (soweit nicht ein Rechtsmittelverzicht erklärt wurde!).

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des Bescheides.

5.3. Rechtsmittel

Der Abgabepflichtige kann gegen die berechtigten Steuerbescheide Beschwerde (vormals Berufung) einbringen. Eine Beschwerde muss vier Punkte enthalten, nämlich:

- die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
- die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
- die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und
- eine Begründung.

Wurde auf Rechtsmittel verzichtet, so ist eine trotzdem eingebrachte Beschwerde wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

Da eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, sollten Sie gleichzeitig mit der Beschwerde einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung stellen. Dieser bewirkt einen Zahlungsaufschub. Ein solcher Antrag ist nicht gebührenpflichtig und sollte gleichzeitig mit der Beschwerde also vor dem Ende einer Zahlungsfrist eingebracht werden.

5.4. Zahlungserleichterungen

Führen die berichtigten Steuerbescheide zu Nachzahlungen, so kann der Steuerpflichtige um Gewährung von Zahlungserleichterungen ansuchen.

Zahlungserleichterungen sind:

- die Stundung (das ist die Hinausschiebung des Zeitpunktes der Entrichtung der Steuern) oder
- die Ratenzahlung (das ist die Entrichtung der Steuern in Teilbeträgen)

Voraussetzung für die Gewährung einer Zahlungserleichterung ist, dass die sofortige oder volle Entrichtung der Abgabe für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und dass die Einbringung der Abgabe durch den Aufschub nicht gefährdet wird.

Weitere Informationen zu dieser Thematik finden Sie in unserem Infoblatt „Ansuchen um Zahlungserleichterungen“.

5.5. Finanzstrafverfahren

Der Steuerpflichtige muss damit rechnen, dass der Prüfungsbericht vom Strafreferenten des Finanzamtes daraufhin beurteilt wird, ob ein strafbarer Tatbestand vorliegt.

Hinweis:

Weder der Prüfer noch der Gruppenleiter der Außenprüfung kann gegenüber dem Steuerpflichtigen bezüglich Straffreiheit eine verbindliche Erklärung abgeben!

Selbstverständlich sind Steuernachzahlungen auf Grund einer Schätzung durch die Außenprüfung keine Strafe.

Hervorzuheben ist, dass bei weitem nicht alles, was zu einer Steuernachforderung führt, ein strafbarer Tatbestand ist. Zu einer Bestrafung nach dem Finanzstrafgesetz kann es nur kommen, wenn dem Steuerpflichtigen entweder eine vorsätzliche oder zumindest eine fahrlässige Abgabenverkürzung (=Finanzvergehen) nachgewiesen werden kann.

6. Elektronische Prüfung

6.1. Rechtsgrundlagen

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1998, BGBl 28/1999 wurde in die §§ 131 und 132, jeweils Abs 3 letzter Satz BAO eine Verpflichtung aufgenommen, nach der bei EDV-gestützten Buchführungen die Daten auf Datenträger zur Verfügung zu stellen sind.

Aus der Erweiterung dieser Obliegenheit resultieren entsprechende Vorsorgepflichten, nämlich bei Verwendung von Datenträgern für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie für die Aufbewahrung von Unterlagen (iSd § 132 Abs 1 BAO) die Vorkehrungen zu treffen, um auf Verlangen der Abgabenbehörde die Daten auf Datenträgern (Disketten) zur Verfügung stellen zu können.

Zu diesem Themenbereich wurden vom Bundesministerium für Finanzen folgendes veröffentlicht (auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen www.bmf.gv.at zu finden):

Erlass des BMF vom 20.03.2009, BMF-010102/0002-IV/2/2009 gültig ab 01.04.2009

[Zurverfügungstellung von Daten auf Datenträgern gemäß §§ 131 und 132 BAO](#)

Richtlinie des BMF vom 28.12.2011, BMF-010102/0007-IV/2/2011 gültig ab 28.12.2011 bis 31.12.2016

[KRL 2012, Kassenrichtlinie 2012 - Information über Registrierkassen und Kassensysteme](#)

Kassen- und Belegpflicht seit 1.1.2016 sowie Registrierkassensicherheitsverordnung ab 1.4.2017

[Informationen zu Registrierkassen](#)

Erlass des BMF vom 03.07.2000, 02 2251/3-IV/2/00 gültig ab 03.07.2000

[Zurverfügungstellung von Daten auf Datenträgern gem. §§ 131 und 132 BAO](#)

6.2. EDV-Prüfung

Hinweis:

Die Finanzverwaltung stellt Ihr Prüfwesen vermehrt auf EDV-Prüfungen um. Für das Veranlagungsjahr 2003 ist beispielsweise für die Einkommenssteuererklärung das neue Formular E 1a zu verwenden. Darin sind wichtige Kennzahlen und Ausgabenkategorien vermerkt. Der Abgabepflichtige ist zur Bekanntgabe von Informationen im Rahmen dieser Kennzahlen verpflichtet. Die Finanzverwaltung kann mit Hilfe der neuen Prüfungsmethoden konkretere und gezieltere Prüfungen durchführen.

Grundsätzlich kann bei Außenprüfungen - und bei sonstigen Verpflichtungen zur Einsichtgewährung - verlangt werden, dass Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Mit Datenträger sind dabei elektronische Datenträger je nach Stand der Technik gemeint, wie beispielsweise Disketten oder Compactdiscs (CD).

Der Abgabepflichtige, der eine EDV-Buchführung einsetzt, hat daher folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Gewährleistung der jederzeitigen, inhaltsgleichen, vollständigen und geordneten Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist
- Sicherung der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle durch entsprechende Einrichtungen
- Zurverfügungstellung derjenigen Hilfsmittel, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen
- Herstellung von dauerhaften Wiedergaben, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, soweit das im Falle der Verpflichtung zur Einsichtgewährung erforderlich ist
- Werden dauerhafte Wiedergaben erstellt, so sind diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen

Die Prüfer arbeiten bei der elektronischen Prüfung mit so genannten Druckdateien oder Exportdateien der verwendeten.

Buchhaltungssysteme der Abgabepflichtigen.

Eine Druckdatei (englisch: print-file) an sich enthält genau die gleiche Zeichenfolge, wie sie an den Drucker für einen Ausdruck gesandt wird. Exportdateien (englisch: export-file) enthalten Datenbestände in einem bestimmten Format. Druck- oder Exportdateien, welche der Abgabenbehörde zur Verfügung gestellt worden sind, sind elektronische Aktenteile und unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

Dem Prüfer werden die genannten Dateien zur Verfügung gestellt, er hat aber keinen direkten Zugriff auf das Buchhaltungssystem des Unternehmens und kann auch die Dateien nicht inhaltlich verändern. Die von der Finanz verwendete Prüfsoftware ACL (Audit Command Language) verarbeitet das zu prüfende Material, bereitet es auf und macht es „durchsichtig“. Es schafft die Voraussetzungen für eine zeitgemäße, schnelle und dennoch vollständige Prüfung.

Hinweis:

Die Prüfsoftware ACL kann beispielsweise sortieren, filtern oder summieren nach Schlüsselfeldern oder Klassifizierungen.

6.3. Neue Prüfungsmethoden

Die Prüfungsmethoden der Abgabenbehörde werden dem technischen Fortschritt entsprechend laufend angepasst. Weiters wird die Prüfungsvorbereitung intensiviert. Die Behörde verschafft sich einen Überblick über das zu prüfende Unternehmen.

Internetmonitoring

Mittels Spezialsoftware werden potentielle inländische Steuerzahler aus entsprechenden Internetdaten herausgefiltert und mit den internen Daten der Finanzverwaltung verglichen.

Protokollierung des Internets

Beweise im Internet

Statistische Methoden

- Zeitreihenvergleich; z.B. Tageslosung Gastronomie; Treppenform, Schwankungsdifferenzen
- Bestandsanalyse; z.B. unmögliche Tankinhalte bei Taxi
- Ziffernanalyse; z.B. Endziffern-Analyse, Benford-Analyse
- Statistische Verteilung; z.B. Normalverteilung

7. Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben

Seit 1.1.2003 erfolgt die Prüfung von Sozialversicherungsbeiträgen, Lohnsteuer und Lohnnebenkosten nicht mehr von bis zu drei verschiedenen Prüfern, sondern wird von einer Person durchgeführt.

Genauerer dazu entnehmen Sie unserem Infoblatt „Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben“.